



Erben von Waffen

Erben von waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen

Vom Erbnehmer ist bei der Fachstelle Waffen eine Erwerbsbewilligung zu beantragen. Das Gesuch um Erteilung einer Erwerbsbewilligung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin zu stellen.

Dem Gesuch ist ein Verzeichnis beizulegen, auf welchem die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufgeführt sind. Es ist vom Erbnehmer zu unterzeichnen.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erwerbsbewilligung erfüllt, so erteilt die Fachstelle Waffen eine Erwerbsbewilligung für sämtliche im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände.

(Art. 17 Waffenverordnung)

Formalitäten

Das Vorgehen zur Erlangung einer Erwerbsbewilligung ist unter der Rubrik „Erwerb von Waffen“ ersichtlich.

Bei Unklarheiten zu den Formalitäten oder zu genauen Waffendaten (Typisierung) steht Ihnen die Fachstelle Waffen unter waffenfachstelle@kapo.tg.ch oder 058 345 22 82 gerne zur Verfügung.

Erben von nicht erwerbsbewilligungspflichtigen Waffen

Zwischen Erbverwalter und Erbnehmer ist ein Vertrag zu erstellen (kann sich unter Umständen um ein und dieselbe Person handeln). Der Vertrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin zu erstellen.

Dem Vertrag ist ein Verzeichnis beizulegen, auf welchem die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufgeführt sind. Es ist vom Erbnehmer zu unterzeichnen.


Der Vertrag sowie das Verzeichnis sind der Fachstelle Waffen einzureichen.

(Art. 17 Waffenverordnung)

Beispiel Vertragsform

Waffenübertragungsvertrag

Das Formular ist bei den
Polizeiposten oder unter
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle
erhältlich.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Hauptabteilung Dienste
Zentralstelle Waffen

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe
Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

Wichtige Hinweise
Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzesübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchleihe) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.
Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).
Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen **Waffenerwerbsschein** nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Waffenverordnung SR 514.541; WV).
Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten
Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV).
Sorgfaltspflicht
Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug aus dem schweizerischen Strafregister** zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 Abs. 4 WG).
Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten
Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziationsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzlandes der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatlandes und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunft- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Veräusserer / in
Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Unterschrift des / der Veräusserers / in: _____

Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:
Art: _____
Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____
Kaliber: _____ Waffennummer: _____

Erwerber / in:
Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Art und Nummer des amtlichen Ausweises: _____
Ort / Datum der Übertragung: _____
Unterschrift des / der Erwerbers / in: _____

06-09

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Einsatzabteilung
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8500 Frauenfeld**

Telefon 058 345 22 82

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle